

Informationen zur Kontopfändung

7-Tage-Schutzfrist bei Sozialleistungen

Werden auf Ihrem Konto Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (wie Arbeitslosengeld I und II, Krankengeld, Sozialrenten, BAföG, Kindergeld, Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuss, Wohngeld oder Sozialhilfe einschließlich Mietzuschuss) gutgeschrieben, sind diese für die Dauer von **7 Tagen seit der Kontogutschrift** (nicht Datum des Kontoauszugs) generell unpfändbar.

Es genügt, wenn die Bank aus der Buchung erkennt oder wenn Sie der Bank (z. B. mit dem Sozialhilfebescheid) nachweisen, dass die Gutschrift aus einer Sozialleistung resultiert. Innerhalb der 7-Tage-Frist **benötigen** Sie zur Freigabe **keinen Gerichtsbeschluss!**

Tipp

Sorgen Sie dafür, dass die auf Ihrem Konto eingehenden Sozialleistungen innerhalb der 7-Tage-Frist für Ihre Existenzsicherung (Überweisung von Miete, Strom usw.) verwandt werden, oder heben Sie Ihr (Rest-)Guthaben regelmäßig ab.

Die Kontopfändung erfasst automatisch auch alle künftigen Gutschriften!

Kontopfändungsschutz bei Arbeitseinkommen

Mit Eingang des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei Ihrer kontoführenden Bank ist Ihr **Konto sofort gesperrt**. Ausgenommen bleiben allein die zuvor beschriebenen Sozialleistungs-Gutschriften.

Die Kontopfändung bewirkt, dass keine Daueraufträge für Miete, Strom u. Ä. mehr ausgeführt werden. Auch bekommen Sie am Automaten kein Bargeld mehr. Vielmehr wird Ihre Kreditkarte eingezogen.

Achtung: Bei einer Kontopfändung gelten die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen nicht automatisch!

Tipp

Sie müssen sich umgehend an das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – Ihres Wohnortes wenden und dort mündlich („zu Protokoll der Geschäftsstelle“) oder schriftlich die Freigabe der unpfändbaren Teile Ihres Arbeitseinkommens beantragen. Dies gilt auch, wenn bereits eine Lohnpfändung bei Ihrem Arbeitgeber vorliegt und Ihnen nur noch der unpfändbare Anteil überwiesen wird.